

# UMGANG MIT SUCHT AM ARBEITSPLATZ

## Überblick zu den rechtlichen Rahmenbedingungen

12.-13. November 2018  
BIZ

Mag. Isabel Koberwein  
GPA-djp Grundlagenabteilung

## Inhalte

- Rechte des Betriebsrates
- Sozialversicherungsrechtlicher Kontext
- Bestimmungen im ArbeitnehmerInnenschutz
- Arbeitsrechtlicher Kontext betrieblicher Maßnahmen
- NichtraucherInnenschutz

## Rechte des Betriebsrates

- **Überwachungsrecht gemäß § 89 Z3 ArbVG**  
**Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zum AN-Schutz**
- **Interventionsrecht gemäß §90 ArbVG**  
**Maßnahmen beantragen, Mängelbehebung einfordern**

## Befugnisse im Arbeitsschutz §92a ArbVG (I)

- **Rechtzeitige Anhörung und Beteiligung durch den AG in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes:**
- **Insbesondere:**
  - Bei Planung/Einführung neuer Technologien
  - Auswahl von Arbeitsmitteln/Arbeitsstoffen
  - **Gestaltung der Arbeitsbedingungen**
  - Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
  - **Im Rahmen der Gefahrenermittlung und Festlegung von Maßnahmen**
  - **Planung/Organisation der Unterweisung**



# Befugnisse im Arbeitsschutz §92a ArbVG (II)

- **Bestellung/Abberufung der Präventivfachkräfte**
- **Zugang und Einsichtnahme in**
  - die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
  - Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle
  - Unterlagen betreffend die Erkenntnisse auf dem gebiet der Arbeitsgestaltung
  - Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen betreffend den AN-Schutz
  - Vorschriften, Auflagen, Bewilligungen von Behörden



# Gestaltungsoption Betriebsvereinbarung

- **Das ArbVG enthält zahlreiche Anknüpfungspunkte zur betrieblichen Rechtsgestaltung in Arbeitsschutzfragen, z.B.:**
- **§ 96 (notwendige BV)**
  - Abs.1 **Z.2** qualifizierte Personalfragebögen
  - **Abs.1 Z.3 Kontrollmaßnahmen**
  - Abs.1 **Z.4** akkordähnliche Entgeltsysteme
- **§ 97 (erzwingbare BV)**
  - **Abs.1 Z.1 Allgemeine Ordnungsvorschriften /Verhalten im Betrieb**
  - Abs.1 **Z.1a** Grundsätze zur Beschäftigung von Leiharbeitskräften
  - Abs.1 Z.2 Beginn/ Ende, Lage der Arbeitszeit, Arbeitspausen
  - Abs.1 **Z.6** Maßnahmen zur Benützung von Betriebseinrichtungen & -mitteln
  - Abs.1 **Z.6a** Schutzmaßnahmen in Zusammenhang mit Nachtschwerarbeit
- **§ 97 (freiwillige BV)**
  - **Abs.1 Z.8** Maßnahmen zur Unfallverhütung/ Gesundheitsschutz
  - **Abs.1 Z.9** Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
  - Abs.1 **Z.10** Grundsätze zu Urlaubsverbrauch
  - Abs.1 **Z.17** Sicherung der von AN eingebrachten Gegenstände



# Gesetzliche Unfallversicherung

## Arbeitsunfälle

- **Alle Unfälle im Zusammenhang mit die Versicherung begründenden beruflichen Tätigkeit (→ zeitlich, kausal)**
- **Plötzlich, von außen, schädigend**

### Dazu gehören auch der Weg

- zur und von der Arbeit
- zum Mittagessen und retour
- zur und von der Arbeit zur/m ÄrztIn
- zum Kindergarten/Schule/Unterbringungsort der Kinder
- Zur Inanspruchnahme der Interessenvertretung...



- **Keine Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn unter Alkoholeinfluss ein Unfall passiert und Alkoholisierung als Unfallursache festgestellt wird.**
- **Beweislast bei/m Versicherte/n/r!**

# Gesetzliche Krankenversicherung

## Verwirken des Anspruches auf Krankengeld:

- wenn der Versicherungsfall (Krankenstand) durch Selbstbeschädigung vorsätzlich herbeigeführt wurde oder
- wenn der Versicherungsfall (Krankenstand) durch Verübung einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung eingetreten ist, sofern die/der Versicherte (Angehörige) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde.

## Versagen des Anspruches auf Krankengeld:

- Folge einer schuldhaften Beteiligung an einem Raufhandel (rechtskräftige Verurteilung nach § 91 Strafgesetzbuch - StGB) oder
- **unmittelbare Folge von Trunkenheit oder des Missbrauches von Suchtgiften ist.**

## Fürsorgepflicht des Dienstgebers (Allg. Bürgerliches Gesetzbuch)

### § 1157 ABGB

- (1) Der Dienstgeber hat die Dienstleistungen so zu regeln und bezüglich der von ihm beizustellenden oder beigestellten Räume und Gerätschaften auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass Leben und Gesundheit des Dienstnehmers, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden.

## ArbeitnehmerInnenschutzgesetz: Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

### § 3 ASchG

- (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für **Sicherheit und Gesundheitsschutz** der Arbeitnehmer in Bezug **auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen**, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde **erforderlichen Maßnahmen zu treffen**, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung **einer geeigneten Organisation** und der erforderlichen Mittel.

## ArbeitnehmerInnenschutzgesetz: Arbeitsplatzevaluierung

### §4 ASchG

→ **Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren**

- zu ermitteln und zu beurteilen
- und auf dieser Basis die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen



**Zu berücksichtigen dabei sind insbesondere:**

- Gestaltung und Einrichtung von Arbeitsstätten
- Gestaltung und Einsatz von Arbeitsmitteln
- Verwendung von Arbeitsstoffen
- Die Gestaltung von Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgängen
- Die Gestaltung der Arbeitsaufgaben, die Art der Tätigkeit, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation
- Stand der Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten

## Evaluierung psychischer Belastungen

psychische  
Belastungs-  
faktoren



Systematisch erheben,  
Bewerten und  
Maßnahmen setzen

Evaluierung

## Die Arbeitsplatzevaluierung ist ein fortlaufender Prozess.....



- Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Ziel ist es, eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu bewirken.
- Insbesondere hat eine Überprüfung/Anpassung zu erfolgen
  - nach Unfällen,
  - bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind,
  - nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung,
  - bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen,
  - bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
  - auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates.

## ArbeitnehmerInnenschutzgesetz: Einsatz der ArbeitnehmerInnen

### § 6 ASchG

(1) Arbeitgeber haben bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer deren **Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit** zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen.

(3) Arbeitnehmer, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, dass sie auf Grund ihrer **gesundheitlichen Verfassung** bei bestimmten Arbeiten **einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere Arbeitnehmer gefährden könnten**, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden. Dies gilt insbesondere für Anfallsleiden, Krämpfe, zeitweilige Bewusstseinstörungen, Beeinträchtigungen des Seh- oder Hörvermögens und schwere Depressionszustände.

## ArbeitnehmerInnenschutzgesetz: Pflichten der ArbeitnehmerInnen + Strafbestimmungen

### § 15 (4) ASchG

Arbeitnehmer dürfen sich nicht durch **Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift** in einen Zustand versetzen, in dem **sie sich oder andere Personen gefährden können.**

### § 130 (4) Z 5

ArbeitnehmerInnen begehen eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe zu bestrafen ist, wenn sie **trotz Aufklärung und nachweislich trotz schriftlicher Aufforderung** durch AG oder die Arbeitsinspektion sich durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand versetzen, **indem sie sich oder andere Personen in Gefahr bringen.**

## Betriebliche Maßnahmen: Konsumverbot

- **Konsumverbot von Alkohol und anderer berauschender Mittel**
  - Weisung des AG
  - Bezüglich: gesamter Arbeitszeit, inkl. Pausen, Betrieb, Betriebsgelände
  - u.U auch in Bezug auf die Freizeit, wenn Konsum in der Freizeit die Sicherheit während der AZ beeinträchtigt
  - BV-Tatbestand nach § 97 (1) Z 1 ArbVG
  - Spezielles Konsumverbot aus Sicherheitsgründen für bestimmte Arbeitsplätze



## Betriebliche Maßnahmen: Kontrolle von Konsumverboten

- Taschen-, Spindkontrollen, etc. berühren die Menschenwürde
- **Zustimmungspflichtig nach § 96 (1) Z 1 ArbVG**
- **Zustimmung des/der AN**

## Betriebliche Maßnahmen: Alkoholtests

- **Zustimmungspflichtig unabhängig von der Art des eingesetzten Tests**
- **→ Verweigerung zulässig; keine Entlassung infolge Verweigerung eines Tests**
- **Zu klären/sicherstellen: zuverlässige Messung, unabhängige Durchführung; Kostenübernahme durch AG**

## Betriebliche Maßnahme: Verweis vom Arbeitsplatz

- **Möglich im Kontext der Fürsorgepflicht des AG**
- **Allgemeine Empfehlungen**
  - Sachverhalt klären
  - Keine einseitige Anordnung von zB. Alkotests
  - Gefährdung ausschließen (zB. MA mit Taxi nach Hause bringen lassen)
  - Schriftliche Dokumentation
  - Keine unmittelbaren Sanktionen - Deeskalation



## NICHT-RAUCHERINENSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

## Gesetzliche Grundlagen

- **§ 30 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)**
- **Mutterschutzgesetz (MSchG)**
- **Tabak- und NichtraucherInnen-Schutzgesetz (TNRSG)**
- **Arbeitsstättenverordnung (AStV)**
- **technische Richtlinien zum vorbeugenden Brandschutz (TRVB)**
- **etc.**

## Mutterschutzgesetz

- **Werdende Mütter müssen vor Tabakrauch speziell geschützt werden**
- **Sie dürfen in Räumen, in denen sie Tabakrauch ausgesetzt wären, nicht arbeiten**
- **§ 4 Abs. 6 MSchG**

## Rauchverbote nach der Arbeitsstättenverordnung

- **aus produktionstechnischen Gründen (z.B. Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe...)**
- **oder hygienischen Gründen (z.B. Lebensmittelerzeugung,...)**
- **bei Brand- oder Explosionsgefahr**
- **in Wohnräumen (nach § 37 Z 10 AStV)**

## Rauchen am Arbeitsplatz – ASchG seit 1.5.2018

### § 30 ASchG: Verschärfung für Arbeitsstätten in Gebäuden

- Rauchverbot für AG und AN, wenn NichtraucherInnen in der Arbeitsstätte beschäftigt werden
- Bei ausreichender Zahl von Räumen kann AG einzelne Räume einrichten, in denen das Rauchen gestattet ist
  - Dürfen keine Arbeitsräume sein
  - Tabakrauch darf nicht in restliche Bereiche der Arbeitsstätte (mit Rauchverbot) dringen
  - Rauchverbot darf nicht umgangen werden
- Gilt nicht nur für Tabakwaren, sondern auch für E-Zigaretten/Liquids und Wasserpfeifen (mit und ohne Nikotin)

## Rauchen im Betrieb regeln

### Mit erzwingbarer Betriebsvereinbarung (§ 97, Abs.1, Z1)

#### z.B.:

- Örtliche bzw. räumliche Festlegung von Raucherräume und deren Gestaltung
- Häufigkeit und die Dauer der Rauchpausen
- Rauchverbote



## Anforderungen an Raucherräume



- ✓ **Tabakrauch dringt nicht in Rauchverbotsräume**
- ✓ **Getrennte Entlüftung**
- ✓ **Rauchverbot wird nicht umgangen**

## Nichtrauchen fördern



- **Konflikte vermeiden/lösen, Verständnis fördern**
- **Zum Thema der Betrieblichen Gesundheitsförderung machen**
- **Kein Zigarettenverkauf in der Arbeitsstätte**
- **Entwöhnungsangebote**
- **.....**

**Es gibt vieles,  
für das es sich lohnt,  
organisiert zu sein.**